

Checkliste für den Vermittler zum Umwandlungswunsch der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne erneute Risikoprüfung

Die Kinderpflegerente kann in eines der folgenden Produkte umgewandelt werden:

Produkt	Abkürzung	Formular	Einschränkung
• Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge	BUZ	EV---4118Z0	
• Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung	DUZ	EV---4237Z0	nur für Verträge mit Bedingungen ab 12/2022
• Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice	SBV	EV---4118Z0	
• Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice	EBV		
• Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	ODU	EV---4237Z0	nur für Verträge mit Bedingungen ab 12/2021
• KörperSchutzPolice	KSP	EV---4118Z0	

Die Beantragung der Umwandlung erfolgt über die Formulare EV---4118Z0 bzw. EV---4237Z0. Details zu Voraussetzungen, Hinweise für die Produktwahl, Hinweise für die Produktgestaltung und Hinweise für das Beratungsgespräch sind in dieser Checkliste beschrieben.

Voraussetzungen für die Umwandlung

- ✓ Bei gewünschter Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge: Der angestrebte bzw. ausgeübte Beruf der versicherten Person ist nach unseren Grundsätzen gegen Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit versicherbar.
- ✓ Der vom Kunden gewünschte Umwandlungstermin und der Antragstermin dürfen nicht mehr als 2 Monate auseinanderliegen.

Zum Umwandlungszeitpunkt:

- ✓ beträgt das rechnungsmäßige Alter¹ der versicherten Person bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge mindestens 10 Jahre; bei Umwandlung in eine KörperSchutzPolice mindestens 15 Jahre.
- ✓ ist die Kinderpflegerente noch nicht abgelaufen.
- ✓ ist oder war die versicherte Person nicht berufsunfähig, dienstunfähig oder pflegebedürftig.
- ✓ lag oder liegt bei der versicherten Person keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten (Grundfähigkeiten), keine schwere Krankheit im Sinne der KörperSchutzPolice und keine Pflegebedürftigkeit vor, wenn eine KörperSchutzPolice beantragt wird.
- ✓ liegt bei der versicherten Person kein bereits festgestellter Grad der Behinderung vor.
- ✓ besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers. Das gilt nur, sofern der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag eingeschlossen ist.

Zum Zeitpunkt der Beantragung:

ist innerhalb von 12 Monaten eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die versicherte Person eingetreten:

- ✓ Eintritt in die weiterführende Schule (Sekundarstufe)
- ✓ Vollendung des 14. Lebensjahres
- ✓ Eintritt in die Klassenstufe 11
- ✓ Aufnahme einer Berufsausbildung
- ✓ Start eines Studiums
- ✓ Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten Berufstätigkeit

Anmerkungen:

Für die Umwandlung in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder eine KörperSchutzPolice sind nur die 3 letzten gelisteten Anlässe möglich.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Umwandlung nicht über die Option zum Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne Risikoprüfung erfolgen. Wünscht der Kunde trotzdem eine neue Arbeitskraftsicherung, so ist diese über einen Neuabschluss mit üblicher Risikoprüfung abzubilden. Die Formulare EV---4118Z0 bzw. EV---4237Z0 sind hierfür nicht ausgelegt.

¹ Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person – wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Hinweise für die Produktwahl

Grundsätzlich muss zuerst geklärt werden, ob die Kunden eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder eine Absicherung gegen Berufs- und Dienstunfähigkeit benötigen.

Wann erfolgt die Umwandlung im Bestandsvertrag (d. h. BUZ oder DUZ)?

- ✓ Die Umwandlung im Bestandsvertrag sollte grundsätzlich die erste Wahl zur Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung sein. Dadurch kann die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit mitberücksichtigt werden und die Kunden erhalten keinen neuen Vertrag.
- ✓ Sind Eigenschaften gewünscht, die sich nicht über Bausteine abbilden lassen, sind die selbstständigen Produkte zu wählen.
- ✓ Wichtig: Auch für die Umwandlung im Bestandsvertrag muss das Formular EV---4118 bzw. EV---4237Z0 ausgefüllt werden, dieses ersetzt die Risikofragen und legt die Parameter der Arbeitskraftsicherung fest.

Wann muss zwingend eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (EBV) abgeschlossen werden?

- ✓ Tarife mit Versicherungsbeginn vor 2020, zu denen eine Umwandlung in eine BUZ erfolgen soll und die versicherte Person das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat: Der Einschluss der BUZ ist für diese Tarife nicht möglich. Hier ist die Umwandlung über eine EBV zwingend erforderlich.
- ✓ Tarife mit Versicherungsbeginn vor 2005: Hier ist die Umwandlung im Bestandsvertrag technisch nicht in jedem Fall möglich.

Wann muss eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV) abgeschlossen werden?

- ✓ Übersteigt die Versicherungs- oder Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeitsvorsorge die des Bestandsvertrages, so muss eine SBV abgeschlossen werden.

Wann muss eine KörperSchutzPolice (KSP) abgeschlossen werden?

- ✓ Wünscht der Kunde die Umwandlung in eine KSP, so kann dies nur über einen Neuabschluss einer KSP erfolgen.

Hinweise für die Produktgestaltung

Die Beitragszahlungs-, Versicherungs- und Leistungsdauer der Arbeitskraftsicherung können unter folgenden Einschränkungen gewählt werden:

- ✓ Das Höchstendalter von 67 Jahren darf nicht überschritten werden.
- ✓ Es gelten die folgenden Einschränkungen bezüglich Versicherungsdauer (VD), Leistungsdauer (RZD), Beitragszahlungsdauer (BZD) und Aufschubdauer (ASD):

Produkt Dauer	BUZ, DUZ	EBV	SBV, ODU, KSP
VD	• ≤ ASD des Grundbausteins	• ≤ ASD des Grundbausteins • ≤ BZD der EBV	• = BZD der SBV/ODU
RZD	• ≤ ASD des Grundbausteins	• ≤ ASD des Grundbausteins	• Keine weiteren Einschränkungen
BZD	• ≤ BZD des Grundbausteins	• ≤ VD der EBV	• ≤ VD der EBV

- ✓ Die Berufsunfähigkeitsrente, die Dienstunfähigkeitsrente oder die Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die ergänzende Pflegezusatzrente kann in Höhe der bisher versicherten Kinderpflegerente eingeschlossen werden, maximal bis zu einem Betrag von monatlich 1.500 EUR.
- ✓ Die für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten, Dienstunfähigkeitsrenten oder Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten sowie Pflegezusatzrenten dürfen insgesamt 18.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten.
- ✓ Ist die Umwandlung nur über einen Neuabschluss möglich, dann ersetzt das Formular EV---4118Z0 bzw. EV---4237Z0 die Risikofragen. Bitte fügen Sie daher das Formular dem Neuantrag bei.

Hinweise für das Beratungsgespräch

- ✓ Hat die versicherte Person das 18. Lebensjahr erreicht? Dann kann die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf Wunsch übertragen werden. Die Übertragung erfolgt dann über das Formular EV---0506Z0.
- ✓ Die anlassunabhängige Erhöhungsoption für eine Arbeitskraftsicherung ist bei der Umstellung über das Formular EV---4118Z0 bzw. bzw. EV---4237Z0 aus Risikogründen ausgeschlossen. Dies muss vom Kunden zur Kenntnis genommen werden.
- ✓ Wir empfehlen Ihnen eine umfassende Beratung der Kunden, die insbesondere das abweichende Leistungsspektrum der unterschiedlichen Absicherungen deutlich macht.